

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtsinformatik
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 27. Juni 2012

Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2012 wurden die Kantone und interessierte Kreise eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit der beabsichtigten Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) wird als Ergänzung zur bisherigen qualifizierten Signatur, die nur natürlichen Personen zugänglich ist, eine weitere geregelte elektronische Signatur definiert, die auch von juristischen Personen und Behörden erstellt werden kann. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, durch welche nebst der elektronischen Signatur auch die sichere Authentifikation mit Zertifizierungsdienste-Produkten geregelt wird. Schliesslich soll eine terminologische Bereinigung und Vereinfachung bei der Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Bundeserlassen herbeigeführt werden. Zusätzlich wird geprüft, ob neu allenfalls ein Zeitstempel obligatorischer Bestandteil der qualifizierten elektronischen Signatur sein soll.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision, die Anforderungen für die Anerkennung elektronischer Signaturen im Hinblick auf deren Verbreitung und im Vergleich zur eigenhändigen Unterschrift alltagstauglicher zu machen. Die Einführung der geregelten elektronischen Signatur für juristische Personen und Behörden unter Verwendung des Unternehmens- und Behördenzertifikats deckt weitere An-

forderungen ab und eröffnet weitere Nutzungsmöglichkeiten, die mit der bisherigen Regelung nicht oder nur in kombiniertem Einsatz vorliegen. So ist beispielsweise im Zusammenhang mit der rechtsverbindlichen elektronischen Veröffentlichung amtlicher Publikationen die Erfahrung gemacht worden, dass die Behörden die heute geltende, grundsätzlich nur ad personam nutzbare elektronische Signatur lediglich mit Umgehungslösungen nutzen können. Die neue Regelung führt diesbezüglich zu einer wesentlichen Erleichterung. Ebenfalls kann die Einsatzmöglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs durch eine elektronische Unternehmens- und Behördenunterschrift erweitert werden. Hinsichtlich des Zeitstempels ist zu bemerken, dass aus unserer Sicht ein Obligatorium weder in technischer noch in anderweitiger Hinsicht gegenüber der fakultativen Anwendung Erschwernisse beinhaltet.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- urspaul.holenstein@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Finanzen und Ressourcen